



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-237/2020					
	Aktenzeichen:						
	Datum:	08.10.2020					
	Einreicher:	Bürgermeister					
	Verfasser:	Bauamt					
Betreff:							
Innenbereichssatzung "Händelweg", der Stadt Coswig (Anhalt) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.11.2020	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
26.11.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	21	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der vorgebrachten Anregungen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 zur Innenbereichssatzung "Händelweg" mit der Begründung auf Grundlage des, in der Anlage 1, zusammengefassten Abwägungsvorschlages.
Die Aufnahme der Ergebnisse in die Planfassung für den Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung "Händelweg" wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 KVG LSA die Innenbereichssatzung "Händelweg" in der Fassung vom 20.10.2020 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen (Anlage 2) als Satzung. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss vom 03.03.2020 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Händelweg“ beschlossen. Im Auftrag der AWG hat ein fachlich geeignetes Planungsbüro den Entwurf der Satzung und der dazugehörigen Begründung erarbeitet und mit der Verwaltung abgestimmt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der Geltungsbereich nochmals leicht korrigiert werden muss, um das Vorhaben der AWG sowie die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme einordnen zu können.

Für städtebauliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für Bauleitpläne analog anzuwenden (§ 34 Abs. 6 BauGB). Mit Beschluss vom 07.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) den Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" in der Fassung vom 19.06.2020, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Der Entwurf sowie die Begründung der Innenbereichssatzung "Händelweg" wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2020 bis 11.09.2020 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt wird, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Nach Durchführung der Beteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise durch die Verwaltung geprüft und liegen als Abwägungstabelle (Anlage 1) dem Stadtrat Coswig (Anhalt) zur Beschlussfassung vor.

Im Ergebnis der Abwägung wurde der Entwurf der Innenbereichssatzung "Händelweg" ergänzt und liegt nunmehr in der Fassung vom 20.10.2020, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen (Anlage 2) sowie der Begründung (Anlage 3) vor. Es handelt sich w. v. um redaktionelle Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Eine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Die Innenbereichssatzung "Händelweg" in der Fassung vom 20.10.2020 kann somit als Satzung beschlossen werden.

Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Ausfertigung der Innenbereichssatzung "Händelweg" durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten für die Planungsleistungen trägt die AWG (siehe COS-BV-200/2020)

Anlagen:

1. Abwägungstabelle vom Oktober 2020
2. Innenbereichssatzung "Händelweg" vom 20.10.2020
3. Begründung vom 20.10.2020

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister